Agrar- und Fischereipolitik

WINFRIED VON URFF

Agrarpolitik – Überblick

Abgesehen davon, daß die Verabschiedung der Agrarpreise 1982/83 durch Mehrheitsentscheid gegen das Votum des Vereinigten Königreiches erfolgte, brachte das Jahr 1982 agrarpolitisch keine besonderen Höhepunkte. Die im Vorjahr in Gang gekommene Diskussion um eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik verebbte weitgehend, nicht zuletzt wohl aufgrund der Tatsache, daß sich die bereits 1981 deutlich gewordene Entlastung bei den Marktordnungsausgaben durch höhere Weltmarktpreise zunächst fortsetzte, womit der Druck leerer Kassen genommen war. Die 1982 getroffenen agrarpolitischen Entscheidungen dienten fast nur der Lösung ad hoc anstehender Probleme, die sich freilich oft schwierig genug gestaltete. Dies gilt insbesondere für die Preisbeschlüsse, die unter der Belastung standen, daß den deutlich gesunkenen Realeinkommen der Landwirtschaft Rechnung getragen, gleichzeitig aber ein Ausufern der Produktion verhindert werden mußte. Hinzu kamen Sonderwünsche der südlichen Mitgliedsländer, deren Streben darauf ausgerichtet ist, die Marktstützung für Mittelmeerprodukte im Hinblick auf die anstehende Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal systematisch auszubauen. Als außerdem noch das Vereinigte Königreich versuchte, die anstehenden Preisbeschlüsse mit einer langfristigen Grundsatzregelung für seinen Netto-Beitrag zur gemeinsamen Agrarfinanzierung zu verbinden, war ein offener Konflikt unvermeidbar.

Hinsichtlich einer Lösung der langfristigen Probleme der Agrarpolitik hat das Jahr 1982 kaum Fortschritte gebracht. Da die Unterschiede im Integrationsgrad zwischen der Gemeinsamen Agrarpolitik und anderen Politikbereichen nicht abgebaut werden konnten, blieben die daraus resultierenden Probleme in vollem Umfang weiter bestehen. Besonders deutlich wird dies an den häufigen Änderungen, die aufgrund stark divergierender Inflationsraten im agrarmonetären Bereich notwendig wurden.

Das langfristige Ungleichgewicht zwischen Produktion und Nachfrage landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat sich 1982 weiter verschärft. Hierzu haben gute Ernten bei den wichtigsten Produkten ebenso beigetragen wie eine eher stagnierende Entwicklung der Nachfrage als Ergebnis der starken wirtschaftlichen Rezession. Die Rezession hat ferner in Verbindung mit der rapiden Zunahme

der Arbeitslosigkeit zu einer starken Abschwächung des Strukturwandels in der Landwirtschaft geführt, was eine Lösung der anstehenden Probleme erheblich erschwert.

Die Tatsache, daß sich die Gemeinschaft in dieser Situation immer mehr zu einem Exporteur von Agrarprodukten entwickelt, mußte sie in zunehmenden Konflikt zu anderen Ländern mit Exportinteressen, insbesondere zu den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien bringen. Die an Schärfe zunehmende Kritik an der Politik der Gemeinschaft, verbunden mit der mehr oder weniger deutlichen Androhung von Retorsionsmaßnahmen, ist deutlicher Ausdruck dieser Konfliktsituation. Versuche, im Rahmen des GATT zu einer Kompromißlösung zu kommen, haben zu keinerlei konkreten Ergebnissen geführt.

Preisbeschlüsse für 1982/83

Die Kommission mußte bei ihren Preisvorschlägen für 1982/83 der Tatsache Rechnung tragen, daß die landwirtschaftlichen Realeinkommen 1980 gegenüber dem Dreijahresdurchschnitt 1973–75 einen Rückgang um 9,8 % aufwiesen[1]. Für 1981 zeichnete sich ein weiterer Rückgang ab, der durch die später vorliegenden Ergebnisse bestätigt wurde, die gegenüber der Basisperiode eine Verschlechterung um 11,9 % auswiesen[2]. Andererseits mußte die Kommission versuchen, sich an ihre im Oktober 1981 verabschiedeten Leitlinien zu halten, die für Getreide ein Heranführen des Preisniveaus an das der wichtigsten Exportländer bis 1988 vorsahen[3].

Das Ergebnis dieser divergierenden Überlegungen war der Vorschlag einer durchschnittlichen Preisanhebung in ECU um 9 %, mit dem die Verhandlungen im Februar 1982 eröffnet wurden. Dem stand eine Forderung der EG-Ausschüsse der Bauernverbände (COPA) von 16,3 % gegenüber, während der Landwirtschaftsausschuß des Europäischen Parlaments eine Preisanhebung von 14 % gefordert hatte.

In den Beratungen des Ministerrates kam es zu Interessengegensätzen zwischen nördlichen und südlichen Mitgliedern der Gemeinschaft, nachdem die griechische Regierung Sonderregelungen zugunsten der eigenen Landwirtschaft gefordert hatte. Begründet wurden diese Forderungen mit dem hohen Gewicht der Landwirtschaft innerhalb der griechischen Volkswirtschaft, den besonders ungünstigen strukturellen Voraussetzungen der griechischen Landwirtschaft, einem generell geringeren Schutz der Mittelmeerprodukte durch die gemeinsamen Marktordnungen, wobei in Griechenland ohnehin nur 75 % des Produktionswertes von gemeinsamen Marktordnungen erfaßt werden, sowie mit dem Hinweis auf die in Griechenland besonders hohe Inflationsrate[4]. Die griechischen Forderungen wurden von Frankreich und Italien aufgegriffen, die ihrerseits verstärkte Preisgarantien für Olivenöl, Obst, Gemüse und Wein verlangten[5]. Die Kommission kam diesen Forderungen dadurch entgegen, daß sie für diese Produkte überdurchschnittliche Preisanhebungsraten anbot. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde deutlich, daß Frankreich, wohl mit

Rücksicht auf innenpolitische Probleme, vor allem an einer Entlastung des Weinmarktes gelegen war, womit die Preisverhandlungen vorübergehend zu einer ‚Weinrunde' wurden[6]. Der Ministerrat einigte sich schließlich auf eine durchschnittliche Preisanhebung von 10,4 % in ECU, was unter Berücksichtigung der im Anschluß daran beschlossenen agrarmonetären Anpassungen einer durchschnittlichen Anhebung von 12,2 % in Landeswährung entsprach.

Insgesamt wurden die Preise für tierische Erzeugnisse stärker angehoben als die für pflanzliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der bereits erwähnten Mittelmeerprodukte. Unter den ergänzenden Maßnahmen wurden u.a. eine Änderung der Weinmarktordnung beschlossen und für eine Reihe von Produkten Garantieschwellen eingeführt. Für Getreide wurde beschlossen, daß für jede Mio. t, um die die Durchschnittsproduktion der letzten drei Jahre die Schwelle von 119,5 Mio. t überschreitet, im darauffolgenden Jahr der Interventionspreis um einen Prozentpunkt herabgesetzt wird. Sofern der Import von Getreidesubstituten 15 Mio. t überschreitet, wird die Garantieschwelle um den Unterschied zwischen diesen 15 Mio. und der tatsächlich eingeführten Menge erhöht. Für Milch wurde eine Garantieschwelle in der Form eingeführt, daß für jeden Prozentpunkt, um den die Zunahme der Milchanlieferung 1982/83 gegenüber dem Vorjahr über 0,5 % hinausgeht, der Interventionspreis für das folgende Jahr um einen Prozentpunkt vermindert wird. Für Raps und Tomaten sollen Kürzungen der Marktordnungspreise erfolgen, wenn die Produktion 1982/83 die Schwelle von 2,15 Mio. t bzw. 4,5 Mio. t überschreitet[7]. Es wurde weiterhin beschlossen, die Mitverantwortungsabgabe für Milch im Wirtschaftsjahr 1982/83 gegenüber dem Vorjahr von 2,5 % auf 2 % des Richtpreises herabzusetzen. Darüber hinaus wurde zur Entlastung der Kleinerzeuger ein Betrag von 120 Mio. ECU an die Mitgliedstaaten verteilt, anteilmäßig entsprechend der Milchmenge, die in jedem Mitgliedstaat im Jahr 1981 von sämtlichen Erzeugern bis zu einer Höchstmenge von 60 kg Milch pro Erzeuger angeliefert wurde. Die Aufteilung der nationalen Beträge auf die Erzeuger wurde den Mitgliedstaaten anheimgestellt[8].

Die skizzierte Einigung über die Agrarpreise für 1982/83 und die entsprechenden flankierenden Maßnahmen kamen im Grundsatz bereits auf einer Sitzung des Ministerrates vom 28. bis 30.4.1982 zustande. Das Vereinigte Königreich machte jedoch seine Zustimmung von einer vorherigen Lösung seines Netto-Beitrags zur gemeinsamen Agrarfinanzierung abhängig. Eine weitere Sitzung des Rates am 10./11.5. brachte keinen Durchbruch. Nachdem die unnachgiebige britische Haltung zu einer deutlichen Verärgerung der übrigen Partner geführt hatte, beschloß der Rat am 17./18.5. formell die Annahme der Preisbeschlüsse und der flankierenden Maßnahmen unter Berufung auf die in Artikel 43 EWG-Vertrag vorgesehene Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit, die damit erstmals seit der Beendigung der von Frankreich betriebenen Politik des leeren Stuhles durch den sogenannten Luxemburger Kompromiß vom Januar 1966 praktiziert wurde[9].

Ein Eingehen auf die britischen Entlastungswünsche war dem Ministerrat wohl nicht zuletzt deswegen schwergefallen, weil von Großbritannien eine überzogene Position vertreten wurde. Bereits gegen Ende 1981 war deutlich geworden, daß die Entlastung Großbritanniens für 1980 und 1981 durch den Ratsbeschluß vom 30.5.1980 aufgrund der Tatsache, daß sie in der Form absoluter Erstattungsbeträge festgelegt worden war, wesentlich über das angestrebte Ziel hinausging[10]. Im April 1982 war von der Kommission eine Schätzung vorgelegt worden, nach der Großbritannien 1981 sogar einen Netto-Überschuß von 34 Mio. ECU erreicht hatte[11]. Diese Entwicklung machte die Minister wenig geneigt, den britischen Wünschen nach einer auf 7 Jahre festgeschriebenen Entlastungsregelung entgegenzukommen.

Nachdem einerseits deutlich wurde, daß Großbritannien seine überzogenen Forderungen kaum würde durchsetzen können, es auf der anderen Seite aber im Falkland-Konflikt auf politische Unterstützung durch die Gemeinschaft angewiesen war, gelang es, in der Sitzung des Rates der Außenminister vom 25.5.1982 einen Kompromiß zu finden. Er blieb insofern erheblich hinter den ursprünglichen Forderungen zurück, als er nur eine ad hoc-Regelung für 1982 brachte und im übrigen lediglich vorsah, daß der Ministerrat vor Ende November 1982 einen Beschluß über die Lösung für 1983 und die folgenden Haushaltsjahre fassen sollte. Für 1982 wurde Großbritannien auf der Grundlage eines geschätzten Netto-Beitrages von 1530 Mio. ECU ein Ausgleich von 850 Mio. ECU zugebilligt[12].

Aufgrund der Schwierigkeiten, die bei den Preisbeschlüssen 1982/83 aufgetreten waren, wurden die Preiserhöhungen für eine Reihe von Erzeugnissen, für die das neue Wirtschaftsjahr eigentlich früher hätte beginnen müssen, verspätet in Kraft gesetzt. Der daraus für die Landwirtschaft entstandene Einkommensausfall ist von den EG-Ausschüssen der Bauernverbände mit mehreren Hundert Mio. ECU beziffert worden.

Auswirkungen währungspolitischer Beschlüsse

Noch weniger als in vorangegangenen Jahren gelang es 1982, im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) ein Auseinanderdriften der Europäischen Währungen zu verhindern[13]. Bereits im Februar kam es zu einer starken Abschwächung des belgischen Franc und der dänischen Krone, was bei beiden Regierungen den Wunsch nach einer kräftigen Abwertung auslöste[14]. Da die übrigen Mitgliedsländer die Gefahr eines Abwertungswettlaufes im Keim ersticken wollten, wurde Belgien nur eine Abwertung um 8,5 % und Dänemark nur eine solche um 3 % zugestanden. Um zu vermeiden, daß die Abwertungsländer ihren landwirtschaftlichen Erzeugern durch sofortige Anpassung der in der Agrarmarktpolitik angewandten Umrechnungskurse bereits vor den allgemeinen Preisbeschlüssen kräftige Preiserhöhungen gewährten, wurden sie gezwungen, negative Währungsausgleichsbeträge einzuführen, und zwar von 8,1 % in Belgien und 1,8 % in Dänemark (dort am 6.4.1982 wieder aufgehoben).

Der hohe negative belgische Grenzausgleich führte zusammen mit unzureichenden Grenzkontrollen zu erheblichen Störungen im Handelsverkehr zwischen Belgien und den Niederlanden. Offensichtlich war es möglich, niederländische Gulden in abgewertete belgische Franc umzutauschen, dafür Agrarprodukte in Belgien zu kaufen und sie unter Umgehung des Grenzausgleiches in den Niederlanden zu dem dortigen Preisniveau zu verkaufen[15].

Nachdem Ende April eine Einigung über die Agrarpreise und die damit verbundenen Änderungen der in der Agrarpolitik angewendeten Umrechnungskurse grundsätzlich erreicht worden war und lediglich deren Anwendung durch das britische Veto blockiert blieb, beschloß der Ministerrat am 5.4.1982, für die im Rahmen der Agrarpolitik angewandten Umrechnungskurse eine Abwertung des belgischen Franc um 5,07 % vorzunehmen und gleichzeitig den französischen Franc um 1,76 %, die dänische Krone um 1,48 %, die griechische Drachme um 3,64 % und die italienische Lira um 2,41 % abzuwerten. Für die betreffenden Länder bedeutete das eine entsprechende Erhöhung der landwirtschaftlichen Marktordnungspreise in nationaler Währung. Der negative belgische Währungsausgleich verminderte sich damit auf 2,5 %. Die Aufwertungsländer, d.h. die Bundesrepublik und die Niederlande, bemühten sich, die zusammen mit den Agrarpreisen beschlossene Verminderung ihres positiven Währungsausgleichs, die eine entsprechende Herabsetzung der Marktordnungspreise in nationaler Währung bedeutet, möglichst hinauszuschieben, so daß es erst im Anschluß an den Mehrheitsentscheid über die Agrarpreise am 20.5.1982 zu einer Anhebung der grünen Kurse der DM um 3,16 % und des niederländischen Guldens um 2,09 % und damit zu einer Herabsetzung des positiven deutschen Währungsausgleichs von 8,0 % auf 5,1 % und des ebenfalls positiven niederländischen Währungsausgleichs von 4,0 auf 2,0 % kam[16].

Die nächste währungspolitische Anpassung wurde bereits im Juni fällig, vor allem zur Stützung des französischen Franc. Sie wurde, wie in der Vergangenheit, zu einem erheblichen Teil auf die starken Währungen verlagert. So wurden mit Wirkung vom 16.6.1982 die DM und der niederländische Gulden um je 4,25 % aufgewertet, der französische Franc um 5,75 % und die italienische Lira um 2,75 % abgewertet. Die im Rahmen der Agrarpolitik angewandten Umrechnungskurse wurden nicht geändert, da die Abwertungsländer einen sprunghaften Anstieg der Agrarpreise vermeiden wollten, und den Aufwertungsländern die daraus resultierenden negativen Anpassungen nur als Abzug von Preiserhöhungen im Rahmen der jährlichen Preisbeschlüsse zugemutet werden können[17]. Für die Bundesrepublik wurde im Zuge dieser Anpassung der Währungsausgleich wieder auf +8,4 % angehoben, für die Niederlande auf +5,4 %, während für Frankreich ein negativer Währungsausgleich von 5,3 % eingeführt wurde. Für die übrigen EWS-Mitglieder änderten sich die Leitkurse nur um etwa 0,6 %. Belgien erhöhte seinen negativen Grenzausgleich auf 3,1 %, während Dänemark, Irland und Griechenland ihre grünen Kurse durch Ratsbeschluß vom 28.6.1982 abwerteten. Aufgrund einer Höherbewertung des

britischen Pfundes wurde der britische Währungsausgleich auf 9,6 % heraufgesetzt.

Die französische Regierung beantragte später unter dem Druck der Schweineerzeuger, den im Rahmen der Marktordnung für Schweinefleisch angewandten Umrechnungskurs dem Abwertungssatz anzupassen. Eine solche selektive Anpassung fand jedoch nicht die Zustimmung der übrigen Partner. Daraufhin beantragte Frankreich eine allgemeine Abwertung seiner grünen Kurse um 3 %, die für die einzelnen Marktordnungen jeweils zum Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres in Kraft treten sollte, was Zustimmung fand. Auch der belgischen und der luxemburgischen Regierung wurde zugestanden, ihre grünen Kurse zu Beginn der jeweiligen Wirtschaftsjahre dem Leitkurs anzupassen. Damit konnten die neuen Kurse für Schweinefleisch ab 1. November angewendet werden[18].

Marktordnungen

Die einzige wesentliche Änderung bei den landwirtschaftlichen Marktordnungen, die das Jahr 1982 brachte, ist die auf Wunsch Frankreichs im Zusammenhang mit den Preisbeschlüssen vorgenommene Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein. Danach nimmt in Jahren mit sehr umfangreicher Ernte die Kommission nach bestimmten Vorschriften eine obligatorische Destillation von Tafelwein vor, um die Mengen so weit abzubauen, daß die voraussichtlichen Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres eine Verbrauchsmenge von fünf bis sechs Monaten nicht überschreiten. Der Ankaufpreis für Wein zur obligatorischen Destillation entspricht 60 %, im Wirtschaftsjahr 1982/83 jedoch 65 % des Orientierungspreises für die jeweilige Tafelweinart. Der aus der obligatorischen Destillation hervorgehende Alkohol kann an eine Interventionsstelle geliefert werden, wobei die Verluste vom EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) ausgeglichen werden (1982/83 jedoch nur bis zu 70 %). Zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und einem eventuellen Beschluß über die obligatorische Destillation kann die Kommission zu denselben Bedingungen eine vorbeugende Destillation vornehmen[19]. Weiterhin wurde für Tafelwein ein garantierter Mindestpreis von 82 % des Orientierungspreises eingeführt. Die Preisstützung erfolgt im Rahmen einer fakultativen Destillation. In Jahren, in denen eine obligatorische Destillation vorgeschrieben ist, haben nur solche Erzeuger ein Recht auf die Teilnahme an der fakultativen Destillation, die die auf sie entfallende Menge der obligatorischen Destillation zugeführt haben.

Agrarstrukturpolitik

Im Bereich der Agrarstrukturpolitik brachte das Jahr 1982 keine wesentlichen Änderungen. Zusammen mit den Preisbeschlüssen beschloß der Rat, den Anwendungszeitraum für die Strukturrichtlinien von 1972 (72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG) sowie der Richtlinie über die Landwirtschaft in Berg-

gebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (72/268/EWG) bis zum 31.12.83 zu verlängern. Der im Rahmen der Richtlinie über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (72/159/EWG) vorgesehene Höchstsatz der Zinsverbilligung wurde für die ersten 10 Jahre von 5 % auf 8 % angehoben[20].

Im übrigen bemühte sich die Kommission darum, bestimmten Regionen Griechenlands bei der Anwendung der Strukturrichtlinien dieselben Vorzugsbedingungen einzuräumen, die bereits für bestimmte Regionen Süditaliens gelten. Im Hinblick auf die strukturschwachen Regionen des Mittelmeerraumes sollen verstärkt integrierte Programme zum Einsatz kommen, die nicht allein aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL, sondern darüber hinaus aus dem gemeinsamen Strukturfonds und dem gemeinsamen Sozialfonds finanziert werden.

Innergemeinschaftlicher Handel

Im vorangegangenen Jahr hatte der ‚Weinkrieg' zwischen Frankreich und Italien zu erheblichen Spannungen geführt[21]. Nachdem Frankreich erneut im Januar 1982 Lieferungen aus Italien unter Zollverschluß nehmen ließ, sah sich die Kommission am 3. Februar veranlaßt, gegen Frankreich beim Gerichtshof Klage zu erheben und eine einstweilige Verfügung zur Sicherung des freien Warenverkehrs während der Verfahrensdauer zu beantragen. Diesem Antrag gab der Gerichtshof am 4.3.1982 statt.

Ein weiterer Fall nicht-tarifärer Handelshemmnisse wurde am 15.7.1982 durch ein Urteil des Gerichtshofes abgeschlossen, der britische Beschränkungen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch und Eiern, insbesondere aus den Niederlanden und Frankreich, als mit den Bestimmungen des EWG-Vertrags unvereinbar erklärte. Großbritannien hatte diese Einfuhren mit der Begründung zurückgewiesen, es bestünde die Gefahr der Einschleppung der Newcastle-Krankheit.

Außenbeziehungen der Gemeinschaft im Agrarbereich

Die Außenbeziehungen der Gemeinschaft[22] im Agrarbereich waren 1982 gekennzeichnet durch:

- Bemühungen der Gemeinschaft, den Import von Getreidesubstituten zu begrenzen,
- zunehmenden Spannungen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten,
- einen erfolglosen Versuch, im Rahmen des GATT zu einer für alle Beteiligten befriedigenden Lösung zu gelangen.

Zur Regelung der Substitutenfrage legte die Kommission im April im Zusammenhang mit den Preisverhandlungen umfassende Vorschläge vor[23]. Dabei ging es vor allem um die Bereiche Maniok und Maiskleberfutter. Die Importe von Maniok, dessen Zollsatz im GATT auf 6 % konsolidiert ist, stiegen zwi-

schen 1977 und 1982 von 3,8 auf über 5 Mio. t an. Um ein weiteres Ansteigen zu verhindern, war mit dem Hauptexportland, Thailand, bereits 1981 ein Selbstbeschränkungsabkommen paraphiert worden. In einem späteren revidierten Abkommensentwurf wurde Thailand sowohl für 1983 als auch für 1984 eine Ausfuhr von 5 Mio. t zu einem Abschöpfungshöchstsatz von 6 % zugestanden, woran sich in den beiden folgenden Jahren eine um 0,5 Mio. t reduzierte Menge anschließen soll. Für beide Zweijahres-Perioden wurde ein zusätzliches Reservekontingent von 10 % der Basismenge eingeplant. Das revidierte Abkommen wurde von Thailand im September 1982 ratifiziert, nachdem sich die EG bereit erklärt hatte, zu den daraus notwendigen Programmen zur Diversifizierung der thailändischen Landwirtschaft einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Mit Indonesien wurde ein Selbstbeschränkungsabkommen vereinbart, das eine Liefermenge von 500 000 t vorsieht. Den übrigen GATT-Mitgliedern wurde 1982 eine Liefermenge von 90 000 t zugestanden, sonstigen Drittländern, darunter die Volksrepublik China, eine Menge von 370 000 t.

Für Maiskleberfutter, ein Nebenprodukt der Maisverzuckerung, ist der Zollsatz im GATT auf null konsolidiert. Zwischen 1974 und 1981 stiegen die Importe der Gemeinschaft, die zu 95 % aus den Vereinigten Staaten stammen, von 0,70 Mio. t auf 2,296 Mio. t. Die Strategie der Gemeinschaft lief darauf hinaus, den Vereinigten Staaten ein zollfreies Kontingent über 3 Mio. t. anzubieten und darüber hinausgehende Mengen der Getreideabschöpfung zu unterwerfen. Abgesehen von der empfindlichen Marktstörung, die die Expansion dieser Einfuhren verursacht, wird eine gewisse Berechtigung zur Aufhebung unbegrenzter zollfreier Einfuhren darin gesehen, daß die Äthanolproduktion, als deren Nebenprodukt Maiskleberfutter anfällt, in den Vereinigten Staaten subventioniert wird. Die Vereinigten Staaten lehnten die Vorschläge der Kommission strikt ab und drohten für den Fall einer Behinderung ihrer Exporte mit Retorsionsmaßnahmen.

In dem Maße, in dem sich die Gemeinschaft bei wichtigen Agrarerzeugnissen von einem Nettoimporteur zum Nettoexporteur entwickelte, mußte sie in Konflikt zu anderen Ländern mit Exportinteressen geraten. Dieser Konflikt gewann 1982 an Schärfe. Er fand seinen Ausdruck in dem Anfang Dezember erfolgten Besuch einer aus ranghohen Regierungsmitgliedern der Vereinigten Staaten bestehenden Delegation in Brüssel sowie in scharfen öffentlichen Erklärungen. Bei mehreren Gelegenheiten erklärte der Präsident der Vereinigten Staaten, die subventionierten Exporte der Gemeinschaft seien für die Vereinigten Staaten unerträglich, während von Mitgliedern der Kommission und europäischen Politikern immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß die Vereinigten Staaten im Agrarhandel mit der Gemeinschaft – vor allem aufgrund des zunehmenden Handels mit Futtermitteln – nicht nur laufend steigende Exportwerte, sondern auch wachsende Überschüsse erzielten.

Nachdem die Tokio-Runde im Agrarbereich zu einer gewissen Akzeptierung

der Mechanismen der EG-Agrarmarktordnungen einschließlich der Exporterstattungen geführt hatte, sollte eine Ende November in Genf veranstaltete GATT-Ministerkonferenz Fortschritte hinsichtlich einer weiteren Einbeziehung des Handels mit Agrarprodukten in das GATT-System bringen. Die Verhandlungsdelegation der Gemeinschaft war jedoch nicht bereit, steigende, nur durch Erstattungen aufrecht zu erhaltende EG-Agrarexporte als ein andere Länder tangierendes handelspolitisches Problem anzuerkennen, womit die Erstattungen gar nicht erst zum Verhandlungsgegenstand wurden, was von Frankreich als großer Erfolg der Gemeinschaft gewertet wurde[24]. Selbst ein verwässertes Schlußdokument kam erst nach mehrmaliger Verlängerung zustande. Danach soll ein Ausschuß bis 1984 alle Maßnahmen, die den Handel, den Marktzugang, die Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten, Subventionen und andere Formen der Unterstützung betreffen, prüfen und Empfehlungen darüber vorlegen, wie die GATT-Prinzipien im Agrarbereich besser verwirklicht werden können. Sogar ein bloßer Hinweis auf die Zielsetzung einer Verbesserung des Marktzugangs und einer stärkeren Liberalisierung wurde aufgrund eines Einspruchs der EG-Delegation gestrichen[25].

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Gemeinschaft 1982 versuchte, den schon vorher von der EG-Kommission vorgelegten Vorschlag einer aktiven Agrarexportpolitik weiter zu konkretisieren. Nachdem einige nordafrikanische Länder unter der Voraussetzung einer großzügigen Kreditgewährung ein gewisses Interesse am Abschluß mehrjähriger Lieferabkommen gezeigt hatten, bemühte sich die Kommission um ein Mandat für konkrete Verhandlungen. Der Rat beauftragte sie jedoch zunächst nur mit der Erstellung eines Berichtes über die quantitative Seite einer solchen Exportpolitik, nachdem Griechenland und Italien die Einbeziehung der Lieferungen von Mittelmeererzeugnissen an Ostblockländer und weitgehende Harmonisierungen gefordert hatten[26].

Finanzierung

Die im Laufe des Jahres erfolgte Abrechnung für 1981 führte zu dem Ergebnis, daß die Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL 10 980 Mio. ECU betragen hatten, was gegenüber dem Vorjahr mit Ausgaben von 11 315 Mio. ECU einen Rückgang um 3 % bedeutet. Die Gesamtausgaben waren von 11 918 Mio. ECU auf 11 557 Mio. ECU gesunken, was einem Rückgang der Agrarausgaben am Gesamthaushalt der Gemeinschaft von 73,1 auf 64,5 % entspricht (des Anteils der Abteilung Garantie von 69,4 auf 61,5 %). Zur Finanzierung der Gemeinschaftsausgaben war eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Mehrwertsteuer in Höhe von 0,79 % der Bemessungsgrundlage erforderlich.

Der Haushaltsansatz für 1982 betrug für die Abteilung Garantie 13 320 Mio. ECU und für den EAGFL insgesamt 14 101 Mio. ECU, was gegenüber den Ist-Ausgaben von 1981 eine Steigerung um 21,3 % bzw. 22,0 % bedeutet. Trotzdem dürfte sich der Anteil des EAGFL am Gesamthaushalt der Gemeinschaft weiter auf 64,1 % (der Anteil der Abteilung Garantie auf 60,6 %) vermindert

haben. Der Anteil der Gemeinschaft an der Mehrwertsteuer dürfte insgesamt bei 0,92 % der Bemessungsgrundlage gelegen haben. Für 1983 rechnet man für die Abteilung Garantie mit Ausgaben in Höhe von 14739 Mio. ECU, womit der Anteil der Agrarausgaben am Gesamthaushalt auf 69,8 % (derjenige der Abteilung Garantie auf 66,8 %) zunehmen wird[27]. Das seit einiger Zeit zu beobachtende Nachgeben der Weltmarktpreise und das damit verbundene Ansteigen der Exporterstattungen findet in diesen Zahlen seinen Niederschlag. Aus diesem Grunde dürfte auch der Haushaltsansatz, der eine Inanspruchnahme der Mehrwertsteuer von 0,74 % der Bemessungsgrundlage vorsah, überschritten werden.

Fischereipolitik

Grundsatzprobleme

Eine Lösung der anstehenden grundsätzlichen Probleme der Fischereipolitik wurde vom Rat erst auf zwei Tagungen im Juni in Angriff genommen. Nach wie vor stieß die Schaffung einer echten gemeinsamen Fischereipolitik auf drei Schwierigkeiten:

- Festsetzung der zulässigen Gesamtfänge im Zusammenhang mit der Gefahr der Überfischung der Bestände;
- Aufteilung auf die Mitgliedstaaten (Quoten), was insofern schwierig war, als nahe lag, daß eine Aufteilung für 1982 die Bezugsgrundlage für künftige Jahre darstellen würde;
- Zugang der Fischer zu den Küstengewässern bestimmter Mitgliedstaaten[28].

Zu der letzten Frage war im Laufe der Zeit in einem langwierigen Prozeß bereits eine Annäherung der Standpunkte erreicht worden. Hatte sich Großbritannien zunächst eine 50-Meilen-Zone für die eigene Fischerei vorbehalten wollen, während Frankreich auf der Gegenposition eines freien Zugangs bis zur Küste der anderen Partnerstaaten beharrte, so hatte man sich schließlich auf eine Kompromißlösung geeinigt, die Großbritannien eine 12-Meilen-Zone zugestand, in der es seinerseits historische Fischereirechte Frankreichs, Belgiens und der Bundesrepublik anerkannte. In den Hauptpunkten konnte im Juni keine Einigung erzielt werden, wohl aber in einem wichtigen technischen Bereich, nämlich der Harmonisierung der einzelstaatlichen Bedingungen über die Fangkontrolle sowie der Übermittlung der Daten an die Kommission[29].

Weitere Ratssitzungen in den folgenden Monaten führten insofern zu Fortschritten, als am 25./26. Oktober neun Mitgliedstaaten den Vorschlägen der Kommission für einen Gesamtkompromiß zustimmten. Der dänischen Delegation, die sich zu einer Zustimmung außerstande sah, wurde für die Mitteilung ihres endgültigen Standpunktes eine Bedenkzeit bis zum 5. November eingeräumt. Sie blieb nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des dänischen Parlaments bei ihrem ablehnenden Votum. Hinter der hartnäckigen dänischen

Haltung standen – neben einer gewissen Unzufriedenheit mit der auf Dänemark entfallenden Quote – Ansprüche auf Fangreiche und besonders intensive Fangtechniken. Da in Dänemark zweieinhalbmal mehr Fisch zur Herstellung von Fischmehl als zum menschlichen Verzehr gefangen wird, hat es Interesse an Fanggründen, die für andere EG-Staaten unbedeutend sind, sowie an intensiven Fangmethoden. Aus diesem Grunde widersetzte es sich Bestimmungen, durch die Anzahl und Größe der Fischereidampfer sowie die Fangtechniken für die biologisch sensible „Shetland-Box" (das Gebiet um die Shetland- und Orkney-Inseln sowie die Nordspitze Schottlands) starken Einschränkungen unterworfen werden sollten. Weiterhin stieß sich Dänemark an der in dem EG-Kompromiß enthaltenen Regelung, die es nur Staaten mit geschichtlich begründeten Fangrechten ermöglicht, innerhalb der 12-Meilen-Zone eines anderen EG-Partners zu fischen.

Ein letzter Versuch in einer Ratssitzung vom 21. Dezember, doch noch zu einer Einigung zu kommen, scheiterte. Damit war es nicht mehr möglich, vor dem Auslaufen der Ausnahmeregelung zur Beitrittsakte, die Großbritannien für 10 Jahre das Recht zugestand, innerhalb einer Zone von 6 – 12 Meilen in bestimmten Seegebieten die Fangaktivitäten auf Schiffe aus Gemeinschaftsländern zu beschränken, die traditionell dort gefischt hatten, eine gemeinsame Fischereipolitik zu verabschieden. Dänemark beanspruchte nach dem Auslaufen der Übergangsregelung freien Zugang bis zur britischen Küste, während Großbritannien ankündigte, daß nach dem 1. Januar 1982 in britischen Hoheitsgewässern angetroffene dänische Fischereifahrzeuge aufgebracht würden[30].

Nach dem Scheitern der Verhandlungen im Fischereirat vom 21. Dezember forderte die Kommission die Mitgliedstaaten in einer Erklärung auf, binnen kürzester Frist einzelstaatliche Maßnahmen zur Bestandserhaltung zu ergreifen und der Kommission mitzuteilen. Sieben der neun Staaten, die dem Kompromiß zugestimmt hatten, erließen daraufhin nationale Maßnahmen, die inhaltlich der Kompromißregelung entsprachen. Diese Maßnahmen wurden der Kommission mitgeteilt und von dieser am 5. Januar 1983 vorläufig gebilligt, womit für diese Länder zunächst der gleiche Effekt erreicht wurde wie mit der Verabschiedung einer Gemeinschaftsregelung[31]. Damit trat der ‚Fischereikrieg' in seine heiße Phase ein. Sie erreichte ihren Höhepunkt, als der dänische Fischer und konservative Abgeordnete des Europaparlaments, Kent Kirk, in einer demonstrativen Aktion mit einem Fischkutter in die 12-Meilen-Zone vor Schottland eindrang und sich dort von britischen Küstenwachboten aufbringen ließ. Damit sollte eine Aufhebung des britischen Fangverbots durch den Gerichtshof erreicht werden[32].

Auf politischer Ebene bemühte sich Bundesaußenminister Genscher um einen Kompromiß. Nach mehreren Sondierungsgesprächen gelang es ihm gemeinsam mit dem Kommissionspräsidenten Thorn, eine Kompromißformel mit dem dänischen Außenminister Ellemann-Jensen auszuhandeln, die schließlich auch die Zustimmung des Marktausschusses im dänischen Parlament fand[33].

Die Dänemark zugestandenen Konzessionen bezogen sich vor allem auf die erlaubte Fangmenge an Makrelen und Kabeljau. In der strittigen Frage der 12-Meilen-Zone wurde eine Formel gefunden, nach der schutzbedürftige Fanggebiete zwischen den Partnerländern anerkannt und für diese Gebiete in gegenseitigem Einvernehmen Fangquoten vereinbart werden sollen.

Nachdem die Haupthindernisse ausgeräumt waren, erfolgte im Januar 1983 im Ministerrat eine formelle Einigung über eine gemeinsame Fischereipolitik, mit der ein Schlußstrich unter Verhandlungen gezogen wurde, die sich über mehr als sechs Jahre hingezogen hatten. Damit gelang erstmals nach langen Jahren der Stagnation der Durchbruch zu einer weiteren Integration. Die wichtigsten Elemente der gemeinsamen Fischereipolitik sind die Festlegung der Gesamtfangmenge (für 1983 rd. 1,3 Mio. t) und ihre Aufteilung auf die Mitgliedsländer. Danach erhält Großbritannien einen Anteil von 36 %, Dänemark von 24 %, die Bundesrepublik und Frankreich je 13 %. Weiter enthält die gemeinsame Fischereipolitik ein dreijähriges finanzielles Hilfsprogramm für die Umstrukturierung der Fischflotten, Maßnahmen zur Erhaltung der Bestände und Abmachungen mit Drittländern über gegenseitige Fangrechte[34].

Außenbeziehungen der Gemeinschaft im Fischereibereich

Die Politik der Gemeinschaft, mit Anrainern der Nord- und Ostsee (Norwegen, Schweden, Faröern) Abkommen über gegenseitige Fangrechte abzuschließen, wurde fortgesetzt, wenn auch wegen der fehlenden Grundsatzeinigung zunächst nur Interimsmaßnahmen möglich waren[35]. Darüber hinaus wurde Spanien im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen der Zugang zur Gemeinschaftlichen Fischereizone eröffnet[36]. Mit der Revolutionären Volksrepublik Guinea (Guinea-Conakry) wurde ein Fischereiabkommen abgeschlossen[37] und das aus dem Jahre 1980 stammende Abkommen mit der Republik Guinea-Bissau durch ein neues ersetzt[38]. Mit der Einigung im Fischereistreit wurden auch die Unsicherheiten, die bisher bei den provisorischen Abmachungen, z.B. mit Kanada und Norwegen bestanden, beseitigt.

Schlußfolgerungen

Auch 1982 hat die Agrar- und Fischereipolitik innerhalb der Politik der Gemeinschaft eine herausgehobene Stellung eingenommen. Da sie der einzige Bereich der Wirtschaftspolitik ist, in dem die entscheidenden Kompetenzen und die Finanzierung auf die Gemeinschaft übergegangen sind, ist dies kaum verwunderlich. An der Bedeutung der Gemeinsamen Agrarpolitik wird sich kaum etwas ändern. Es fragt sich nur, ob sie auch in Zukunft noch eine gewisse Verklammerungsfunktion ausüben kann, wie dies heute immer noch – wenn auch längst nicht mehr in gleichem Maße wie in früheren Jahren – der Fall ist, oder ob der Konfliktbereich innerhalb der Agrarpolitik so anwächst, daß sie zu einem Sprengsatz wird.

In der Lösung der grundlegenden agrarpolitischen Probleme hat das Jahr

1982 keinen Fortschritt gebracht. Andererseits ist jedoch auch festzustellen, daß sich gewisse Renationalisierungstendenzen nicht weiter fortgesetzt haben. Die Verfolgung nationaler Ziele bei den jährlichen Preisverhandlungen und die damit verbundenen Schwierigkeiten der Konsensfindung sind ebenso natürlich wie gewisse Tendenzen, zur Lösung innenpolitischer Probleme auf gemeinschaftswidrige Maßnahmen wie nationale Beihilfen oder nicht-tarifäre Handelshemmnisse zurückzugreifen. Diesen Tendenzen ist im vergangenen Jahr durch die Organe der Gemeinschaft entgegengewirkt worden. Dem Versuch Großbritanniens, durch ein Junktim zwischen den für 1982/83 fälligen Agrarpreisbeschlüssen und der Begrenzung seines Netto-Beitrages zur Finanzierung der Gemeinschaft Druck auf die übrigen Partner auszuüben, ist dadurch begegnet worden, daß der Ministerrat sich wieder auf sein Recht besann, Mehrheitsentscheidungen herbeizuführen. Nicht zuletzt im Hinblick auf die anstehende Erweiterung um Spanien und Portugal, die einstimmige Entscheidungen schwieriger macht, ist dies ein Schritt in die richtige Richtung.

Angesichts der Entwicklung der Weltmarktpreise ist die Gemeinsame Agrarpolitik weniger stark als erwartet unter finanziellen Druck geraten. Unerwartet stark war dagegen der politische Druck durch die Länder, die ihre Exportinteressen durch die zunehmenden Exporte der Gemeinschaft beeinträchtigt sehen. Hier müssen in absehbarer Zeit unbedingt Lösungen gefunden werden, wenn die Anhäufung eines gefährlichen Konfliktpotentials vermieden werden soll.

Der Spielraum für die Gemeinsame Agrarpolitik ist teils weiter, teils enger geworden. Standen die Preisentscheidungen 1982/83 aufgrund der zum Teil drastisch gesunkenen Einkommen der Landwirtschaft unter starken einkommenspolitischen Zwängen, so ist dies für die Preisentscheidungen 1983/84 in wesentlich geringerem Maße der Fall. Während des Jahres 1982 dürften die realen Preise der Landwirtschaft im Durchschnitt der Gemeinschaft erstmalig seit vielen Jahren gestiegen sein. Auch die Realeinkommen der Landwirtschaft haben wieder zugenommen. Damit sind bessere Voraussetzungen für eine der Marktlage angepaßte vorsichtige Preispolitik gegeben. Zu der günstigen Einkommensentwicklung des letzten Jahres haben gute Ernteergebnisse, insbesondere eine Rekordernte bei Getreide und eine sehr gute Zuckerrübenernte beigetragen, was ein Ansteigen der Überschüsse zur Folge hatte. Da auch die Milchproduktion gegenüber dem Vorjahr um knapp 3 % zunahm, wird es zur Anwendung der 1982 beschlossenen Garantieschwellen kommen müssen. Ob sie den gewünschten produktionsdämpfenden Effekt haben, erscheint allerdings zweifelhaft. Der nach wie vor hohe technische Fortschritt in der Landwirtschaft sowie der Zwang zur Intensivierung, der von einem fehlenden Angebot außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze ausgeht, sprechen dagegen. Vermutlich wird sich das Marktungleichgewicht weiter fortsetzen und damit früher oder später dazu zwingen, die Diskussion um grundlegende Reformen wieder aufzunehmen.

Daß es im Bereich der Fischerei, wenn auch erst im Januar 1983, gelang, mit

der Verabschiedung einer Gemeinschaftspolitik einen Durchbruch zu erzielen, ist ein ermutigendes Zeichen. Aus dem Verlauf der Verhandlungen dürften vor allem zwei Lehren zu ziehen sein: Die eine besteht darin, sich durch scheinbare Erfolglosigkeit nicht entmutigen zu lassen, sondern beharrlich weiter zu verhandeln in der Hoffnung, daß viele kleine Schritte letztlich doch zum Ziele führen. Die zweite Lehre besteht darin, daß es anscheinend bei schwierigen Einigungsprozessen einer kritischen Zuspitzung bedarf, um den Beteiligten die Grenzen des Erreichbaren zu verdeutlichen. Bisher ist es danach noch immer zu einem Einlenken gekommen, wobei die Alibi-Funktion solcher Krisen wohl sicher auch eine gewisse Rolle gespielt hat. Es bleibt zu hoffen, daß sich auch bei der Lösung der noch anstehenden Konflikte die Vernunft durchsetzen wird.

Anmerkungen

1 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft, Bericht 1981, Brüssel/Luxemburg 1982.
2 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft, Bericht 1982, Brüssel/Luxemburg 1983.
3 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Leitlinien für die Europäische Landwirtschaft, Dok. KOM (81) 608 endg.
4 Vgl. Griechisches Memorandum. Standpunkte der griechischen Regierung betreffend die Beziehungen Griechenlands mit den Europäischen Gemeinschaften, in: Bulletin der EG, 3/1982, S. 100–104.
5 Vgl. hierzu Dirk Manegold, Aspekte gemeinsamer Agrarpolitik 1982, in: Agrarwirtschaft, 1982, H. 2, S. 369–380.
6 Agra-Europe 17/82, 26. April 1982, Europa-Nachrichten, S. 1–3.
7 Bulletin der EG, 5/1982, S. 34.
8 Ebenda.
9 Siehe hierzu ergänzend Werner Weidenfeld, Die Bilanz der Europäischen Integration 1982, in diesem Band.
10 Vgl. hierzu Winfried von Urff, Agrar- und Fischereipolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1981, hrsg. von Werner Weidenfeld u. Wolfgang Wessels, Bonn 1982, S. 147–162, hier S. 154.
11 Agra-Europe 17/82, 24. April 1982, Europa-Nachrichten, S. 9.
12 Bulletin der EG, 5/1982, S. 75.
13 Siehe hierzu ergänzend Peter-W. Schlüter, Wirtschafts- und Währungspolitik, in diesem Band.
14 Vgl. hierzu Dirk Manegold, a.a.O., S. 372ff.
15 Vgl. hierzu Dirk Manegold, a.a.O., sowie die dort angegebenen Quellen.
16 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Lage . . ., a.a.O., S. 152f.
17 Vgl. hierzu Dirk Manegold, a.a.O., S. 374.
18 Vgl. hierzu Dirk Manegold, a.a.O., S. 376.
19 Bulletin der EG, 5/1982, S. 88.
20 Ebenda, S. 37.
21 Vgl. hierzu Winfried von Urff, a.a.O., S. 152.
22 Siehe hierzu ergänzend Eberhard Rhein, Die Außenbeziehungen, in diesem Band.
23 Kommissionsvorschläge zur Regelung der Substitutenfrage, in: Agra-Europe 18/82, 3. Mai 1982, Dokumentation.
24 Vgl. hierzu Dirk Manegold, a.a.O., S. 379 und Agra-Europe 49/82, 6. Dezember 1982, Europa-Nachrichten, S. 9–11.
25 Vgl. hierzu Dirk Manegold, a.a.O., S. 380.
26 Vgl. hierzu Dirk Manegold, a.a.O., S. 380 sowie Erich Schmidt, Konsequenzen einer aktiven Außenhandelspolitik der EG für die Weltagrarmärkte, in: Agrarwirtschaft, 1982, H. 10, S. 299–309.
27 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Lage . . ., a.a.O., S. 157ff.
28 Bulletin der EG, 6/1982, S. 56.
29 Ebenda.
30 Vgl. „Großbritannien rüstet sich für einen Fischereikrieg mit Dänemark", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31. Dezember 1982, S. 1.

31 Vgl. „In dem Fischerstreit sucht die dänische Regierung Rückhalt beim Europäischen Gerichtshof", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. Januar 1983, S. 3; Juristische Lösung im Fischereikonflikt gesucht, in: Agra-Europe 1/2/83, 10. Januar 1983, Europa-Nachrichten, S. 5f.
32 Ebenda.
33 Wogen in EG-Meer geglättet, in: Agra-Europe 4/83, 24. Januar 1983, Europa-Nachrichten, S. 17.
34 Vgl. „Der Fischereikonflikt ist beendet", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. Januar 1983, S. 2.
35 Bulletin der EG, 1/1982, S. 34.
36 Bulletin der EG, 2/1982, S. 37.
37 Bulletin der EG, 7/8/1982, S. 50.
38 Bulletin der EG, 11/1982, S. 41.

Weiterführende Literatur

Balz, Matthias u.a., Die Agrarstrukturpolitik in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft – Ziele, Programme, Maßnahmen. Ifo-Studien zur Agrarwirtschaft 21/1-3 (3 Bände), München: Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung 1981.

Frenz, Karl, Auswirkungen eines niedrigeren Agrarpreisniveaus in der EWG, in: Agrarwirtschaft, 1982, H. 7, S. 208–217.

Gottsmann, Ortwin (Hrsg.), Der Gemeinsame Agrarmarkt, Texte mit Kommentar, Baden-Baden, 10. Jg. (1982), Fortsetzungswerk in Loseblattform.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.), Die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Bericht 1982 (Im Zusammenhang mit dem „Sechzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften" veröffentlichter Bericht), Brüssel/Luxemburg 1983.

Lösch, Rolf u.a., Die Produktionspolitik der EG-Mitgliedstaaten und ihre Vereinbarkeit mit der gemeinsamen Agrarpolitik, Ifo-Studien zur Agrarwirtschaft 22, München: Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung 1982.

Manegold, Dirk, Aspekte gemeinsamer Agrarpolitik 1982, in: Agrarwirtschaft, 1982, H. 12, S. 369–380.

Petersen, Volker, Die Problematik der EG-Finanzierung, in: Agrarwirtschaft, 1982, H. 8, S. 241–247.

Scheper, Wilhelm (unter Mitarbeit von Joachim Trede), Inwieweit ist eine neue Agrarpolitik in Europa nötig und möglich? Stand der agrarpolitischen Diskussion in der Bundesrpepublik unter besonderer Berücksichtigung der Positionen der deutschen Landwirtschaft und der Bundesregierung. Diskussionsbeiträge des Instituts für Agrarpolitik und Marktlehre der Universität Kiel, Nr. 37, Kiel 1980.

Schmidt, Erich, Konsequenzen einer aktiven Agraraußenhandelspolitik der EG für die Weltagrarmärkte, in: Agrarwirtschaft, 1982, H. 10, S. 299–309.